

# Selbständigerwerbende

---

## Definition

In der Sozialversicherung gilt als selbständig erwerbend, wer unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung arbeitet sowie in unabhängiger Stellung ist und das wirtschaftliche Risiko selbst trägt. Ob eine versicherte Person im Sinne der AHV selbständig erwerbend ist, wird von der Ausgleichskasse im Einzelfall geprüft. Folgende Kriterien sprechen für eine selbständige Erwerbstätigkeit:

Selbständigerwerbende treten nach aussen mit eigenem Firmennamen auf. Sie verfügen über eine eigene Infrastruktur und stellen in eigenem Namen Rechnung, tragen das Inkassorisiko und rechnen unter Umständen die Mehrwertsteuer ab. Sie tragen ihr eigenes wirtschaftliches Risiko. Sie entscheiden selbst, wie sie sich organisieren, wie sie arbeiten und ob sie Arbeiten an Dritte weitergeben. Zudem sind Selbständigerwerbende stets für mehrere Auftraggeber tätig. Somit ist ein Buchhalter, der lediglich für eine Firma Buchhaltungsarbeiten ausführt, nicht selbständig erwerbend. Ebenfalls ist ein Agent nicht selbständig erwerbend, wenn er seine Arbeit in den Geschäftsräumen des Auftraggebers resp. Arbeitgebers, der Auftraggeberin resp. Arbeitgeberin ausübt und ausschliesslich für diesen tätig ist.

## Zusammenarbeit mit Selbständigerwerbenden

Wer im Betrieb mit Selbständigerwerbenden arbeiten will, vergewissert sich aus eigenem Interesse, ob die Person AHV-rechtlich auch als selbständig erwerbend gemeldet ist. Ansonsten besteht das Risiko, dass nachträglich nebst dem Entgelt noch die vollen AHV-Beiträge bezahlt werden müssen.

## Berechnungsgrundlage AHV

Bei Selbständigerwerbenden dient das im Beitragsjahr erzielte Einkommen als Berechnungsgrundlage für die AHV (= steuerbares Einkommen plus abgezogene AHV/IV/EO-Beiträge). Vom Einkommen abgezogen, wird jedoch ein Zins auf dem Eigenkapital, das in den Betrieb investiert wurde. Im Unterschied zu Angestellten müssen Selbständigerwerbende ihre Sozialversicherungsbeiträge in ganzer Höhe selber bezahlen.

## Akontobeiträge

Während des Beitragsjahres müssen die Selbständigerwerbenden Akontobeiträge leisten. Diese werden von der Ausgleichskasse festgesetzt. Sobald die Steuermeldung eintrifft, setzt die Ausgleichskasse die Beiträge definitiv fest und sie nimmt einen Ausgleich zwischen den geleisteten Akontobeiträgen und den tatsächlich geschuldeten Beiträgen vor. Stellt die beitragspflichtige Person während oder nach dem Beitragsjahr fest, dass die entrichteten Akontobeiträge wesentlich vom tatsächlich geschuldeten Betrag abweichen, so hat sie dies unverzüglich der Ausgleichskasse mitzuteilen. Zu tiefe Akontobeiträge können zu Verzugszins führen. Dasselbe riskiert, wer die Abgabe der Steuererklärung hinausschiebt, so dass der richtige Betrag nach Jahren erst ermittelt werden kann.